

**Öffentliche Ruhetage nach dem Kantonalen Ruhetagsgesetz
 Feiertage nach dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
 (Arbeitsgesetz) im Kanton Luzern**

<p>Kantonales Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987</p>	<p>Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964</p>
<p>nach Kantonalem Ruhetags- und Ladenschlussgesetz gelten gestützt auf § 1 a des RLG als öffentliche Ruhetage:</p> <p>a) alle Sonntage b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis (Bemerkung: den Verkaufsgeschäften wird gestattet, an Mariä Empfängnis geöffnet zu sein), Weihnachten, Stefanstag c) Josefstag und das Kirchenpatronsfest, wenn diese zu öffentlichen Ruhetagen von den Einwohnergemeinden erklärt werden.</p> <p>Ferner gelten im Kanton Luzern nach § 2 RLG folgende öffentliche Ruhetage als hohe Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und Weihnachtstag.</p>	<p>Folgende Feiertage sind gestützt auf Art. 20a des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt:</p> <p>Neujahr Karfreitag Auffahrt Fronleichnam Maria Himmelfahrt Allerheiligen Weihnachten Stefanstag 1. August (Bundesfeiertag) (gemäss Bundesverfassung)</p>